



Einreicher:
Fraktion DIE aNDERE

öffentlich

Betreff:
Bezahlung der Beschäftigten in städtischen Betrieben

Erstellungsdatum	07.03.2016
Eingang 922:	
Datum der Sitzung:	06.04.2016
weitergeleitet an	
das Büro OBM:	

Anlass des Auskunftersuchens gem. § 29 Abs. 1 BbgKVerf.:

Wir fragen den Oberbürgermeister:

A. Bindungen der städtischen Betriebe an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD)

Der Kommunale Arbeitgeberverband (KAV) hat vor Jahren die Möglichkeit geschaffen, innerhalb des KAV in eine Mitgliedschaft ohne Tarifbindung zu wechseln.

1. Bitte stellen Sie dar, welche städtischen Unternehmen
 - a) seit wann Mitglied im KAV sind,
 - b) wann von welcher in welche Mitgliedschaft gewechselt sind,
 - c) welcher Mitgliedschaftsgruppe im KAV angehören und
 - d) aus welchen Gründen nicht Mitglied im KAV sind.
2. Welche Verpflichtungen zur Bezahlung der Beschäftigten ergeben sich aus der jeweiligen Mitgliedschaft im KAV?
3. In welchen städtischen Betrieben gelten der Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVöD) bzw. welche Branchentarifverträge in welchem Umfang?
4. In welchen städtischen Betrieben wird die Bezahlung in Anlehnung an den TVöD oder welche Branchentarifverträge vorgenommen? Auf Grundlage welcher Vereinbarungen oder Beschlüsse erfolgt dies?

B. Haustarife in städtischen Betrieben

5. Welche städtischen Betriebe bezahlen ihre Beschäftigten nach einem Haustarif?
6. Wie hoch ist der Haustarif in diesen Betrieben für die einzelnen Berufsgruppen?
7. Wie hoch ist der Haustarif für die einzelnen Berufsgruppen im Vergleich zum TVöD bei gleichen Tätigkeiten?
8. Wie hat sich das Niveau des Haustarifes seit dessen Bestehen im Vergleich zum Niveau des TVöD entwickelt? (Bitte Zahlen absolut und prozentual angeben.)
9. Wann ist eine Angleichung des Haustarifes an den TVöD vorgesehen?

C. Ungleiche Bezahlung innerhalb der städtischen Betriebe

10. Welche Beschäftigten, Betriebsteile, Tochter- und Enkelgesellschaften werden nicht nach dem Haustarif des Gesamtunternehmens (siehe B.) bezahlt?
11. Bitte legen Sie jeweils dar,
 - a) warum der Haustarif für diese Beschäftigten, Betriebsteile, Tochter- und Enkelgesellschaften jeweils nicht gilt,
 - b) ab wann eine Bezahlung nach dem Haustarif erfolgt,
 - c) auf welcher rechtlichen Grundlage die Vergütung außerhalb des Haustarifes basiert,
 - d) wieviel Prozent des TVöD die Vergütung beträgt und
 - e) wieviel Prozent des Haustarifes die Vergütung beträgt.
12. Wie hoch ist in welchen städtischen Betrieben jeweils der Anteil der Beschäftigten, die auf der Basis von Werkverträgen oder Leiharbeitsverträgen bezahlt werden?
13. Wieviel Prozent des TVöD beträgt die Vergütung der gem. Frage 12 Beschäftigten jeweils mindestens, höchstens und durchschnittlich?
14. Wieviel Prozent des Haustarifes beträgt die Vergütung der gem. Frage 12 Beschäftigten jeweils mindestens, höchstens und durchschnittlich?

D. Geschäftsführergehälter

15. In welchen städtischen Betrieben wurden seit 2010 die Geschäftsführergehälter prozentual stärker erhöht
 - a) als der Haustarif und
 - b) als der Durchschnittsverdienst?

E. Azubi-Vergütung

16. In welchen kommunalen Unternehmen werden Auszubildende nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) bezahlt?
17. In welchen kommunalen Unternehmen werden Auszubildende aus welchen Gründen nicht nach dem Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD) bezahlt?
18. Wie hoch ist die Vergütung für Auszubildende in diesen Betrieben jeweils?
19. Wie hoch ist die Vergütung für Auszubildende in diesen Betrieben prozentual zum TVAöD?
20. Wann ist jeweils die Angleichung der Vergütung an das Niveau des öffentlichen Azubi-Tarifes vorgesehen?

F. Umsetzung von Aufträgen der Stadtverordnetenversammlung

Der Oberbürgermeister soll gem. Beschluss 12/SVV/0479 als Gesellschaftervertreter des Klinikums „Ernst von Bergmann“ auf eine Angleichung der Azubi-Vergütung an das Niveau des TVAöD hinwirken.

21. Wann hat der Oberbürgermeister den Geschäftsführer des städtischen Klinikums angewiesen, diesen Auftrag in den Budgetverhandlungen mit den Krankenkassen umzusetzen?
22. Wie hat der Oberbürgermeister ggf. die Umsetzung des Auftrages geprüft?

Begründung:

Dass Kommunen Aufgaben der städtischen Daseinsvorsorge auf privatrechtlich organisierte kommunale Betriebe übertragen, ist nicht unumstritten. Schließlich gelten für GmbH andere Gesetze als für städtische Eigenbetriebe. Während jede Stadtverordnete beim Eigenbetrieb KIS alle Unterlagen einsehen und prüfen kann, sind die städtischen GmbH weitgehend Black Boxes, in die neben dem Oberbürgermeister als Gesellschaftervertreter nur eine Handvoll Aufsichtsratsmitglieder begrenzten Einblick haben. Die Flucht aus dem öffentlichen Kommunalrecht in das private Gesellschaftsrecht ist aber auch aus anderen Gründen problematisch. Schließlich sind privatwirtschaftliche Betriebe vorrangig dem Prinzip der Gewinnmaximierung verpflichtet. Eigentlich soll dies bei kommunalen Betrieben anders sein. Bedient sich die Gemeinde zur Sicherung der Daseinsvorsorge einer privatrechtlichen Organisationsform, soll nach der Organisationsprivatisierung die Daseinsvorsorge das vorrangige Ziel des kommunalen Unternehmens bilden.

Die städtischen Betriebe in Potsdam haben sich in den letzten 20 Jahren von Sanierungsfällen zu profitablen Unternehmen entwickelt.

Inzwischen steuern EWP und Klinikum zweistellige Millionenbeträge zur Schulsanierung bei. Die ProPotsdam finanziert die Abrissträume der Rathauskooperation z.B. für das Haus des Reisens und den Staudenhof. Man muss es rundheraus sagen: Dies alles ist nur möglich, weil die Mieten regelmäßig erhöht werden und weil bei der Bezahlung der Beschäftigten kräftig gespart wird. Gerade auf den letzten Aspekt konzentriert sich unsere Große Anfrage.

Wir wollen die Debatte in der Stadt zu folgenden Fragen neu anstoßen:

- Wie lange noch sollen in den kommunalen Betrieben gleiche Tätigkeiten unterschiedlich bezahlt werden?
- Ist es mehr als ein Vierteljahrhundert nach der Vereinigung von BRD und DDR nicht an der Zeit, auch in Potsdam alle städtischen Beschäftigten ohne Tricks und Ausnahmen nach dem öffentlichen Tarif zu bezahlen, den unser Oberbürgermeister seit Jahren mit aushandelt?
- Steht es der reichen Landeshauptstadt Potsdam gut zu Gesicht, einerseits durch Flucht ins Privatrecht und immer neue Firmenkonstrukte die Einkommen in den städtischen Betrieben zu drücken, aber über Millionenausgaben für die (vermeintlich) ästhetische Bereinigung der Potsdamer Mitte nachzudenken?
- Ist es das richtige Signal, dass die Geschäftsführer städtischer Unternehmen nicht selten das Mehrfache verdienen wie der Oberbürgermeister – und dass diese Gehälter immer wieder erhöht werden, obwohl die Beschäftigten immer noch weit unterhalb des öffentlichen Tarifes entlohnt werden?

Aber natürlich wollen wir auch erreichen, dass der Oberbürgermeister endlich öffentlich Rede und Antwort steht, in welchen Unternehmen welcher Handlungsbedarf besteht.

In den letzten Jahren führten Anträge unserer Fraktion mehrfach zu Absichtserklärungen der Stadtverordneten,

- die Bezahlung in den städtischen Betrieben stufenweise an das Lohn-Niveau des TVöD anzugleichen sowie
- eine einheitliche Bezahlung gleicher Tätigkeiten innerhalb der einzelnen Betriebe zu erreichen.

Mit unserer Großen Anfrage wollen wir überprüfen, ob und inwieweit diese Ziele erreicht wurden.



**Landeshauptstadt
Potsdam**
Der Oberbürgermeister

Stadtverwaltung Potsdam
Büro der Stadtverordnetenvers.
Eing.: 02. MAI 2016
Signum:
an:

Geschäftsbereich/FB: 9/92
Bearbeiter: 925 Telefon: 2804

Erstellungsdatum:	<u>22.03.2016</u>
Eingang 922:	_____
Termin:	_____

Beantwortung der

Anfrage / Kleine Anfrage - Drucksachen Nr.: 16/SVV/0176
Fragesteller/in: Fraktion DIE aNDERE

Betreff: **Bezahlung der Beschäftigten in städtischen Unternehmen**

In Beantwortung o. g. Drucksache teile ich Ihnen Folgendes mit:

22 Fragen zu folgenden Komplexen:

- A: Bindungen der städtischen Betriebe an den Tarifvertrag des öffentlichen Dienstes (TVÖD)**
- B: Hausrarife in städtischen Unternehmen**
- C: Ungleiche Bezahlung innerhalb der städtischen Betriebe**
- D: Geschäftsführergehälter**
- E: Azubi-Vergütung**
- F: Umsetzung von Aufträgen der Stadtverordnetenversammlung**

Beantwortung der Fragestellungen zu 1)-20) der Fragenkomplexe A-E:

Nach § 29 Abs. 1 S.1 BbgKVerf können Stadtverordnete im Rahmen ihrer Aufgabenerfüllung vom Oberbürgermeister Auskunft verlangen, wenn die entsprechenden Voraussetzungen vorliegen. Dieser Anspruch bezieht sich auf die Organkompetenz der Stadtverordnetenversammlung. Ein Auskunftsanspruch nach § 29 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf besteht zur Kontrolle der Verwaltung in allen Angelegenheiten, in denen die Verbandskompetenz der Landeshauptstadt Potsdam als Gemeinde gegeben ist.

Gegenstand eines Anspruches nach § 29 Abs. 1 BbgKVerf können jedoch keine internen Vorgänge von Gesellschaften/Beteiligungen sein und auch nicht Informationen, die der Oberbürgermeister bzw. von ihm entsandte Vertreter/innen erhalten haben, § 97 Abs. 1 i.V.m. Abs. 7 Satz 1 BbgKVerf.

Fortsetzung siehe Rückseite

Oberbürgermeister

Beigeordnete/r/Vertreter/in des GB

Drucksachen Nr.:

Fortsetzung der Beantwortung (redaktionell geändert am 13.05.2016)

Ein Auskunftsanspruch nach § 29 Abs. 1 S. 2 BbgKVerf zur Kontrolle der Verwaltung lässt sich im vorliegenden Fall auch nicht bzgl. der Aufgaben der Beteiligungsverwaltung herleiten, welche in § 98 BbgKVerf geregelt sind.

Die Große Anfrage betrifft den dort geregelten Aufgabenkreis nicht, sondern stellt auf interne Vorgänge und Daten städtischer Unternehmen und Beteiligungen ab. Die angefragten Unternehmensdaten bzw. -informationen liegen der Verwaltung nicht vor.

Angaben zu den Fragestellungen 21 und 22 des Fragenkomplexes F:

Hinsichtlich des Fragenkomplexes F - Umsetzung von Aufträgen der Stadtverordnetenversammlung gemäß SVV-Beschluss 12/SVV/0479 wird auf die Mitteilungsvorlage Drucksachen Nr. 13/SVV/0590, welche dem Hauptausschuss am 25.09.2013 vorgelegt wurde, sowie auf die bereits am 25.02.2015 beantwortete Kleine Anfrage Drucksachen Nr. 15/SVV/0077 vom 20.01.2015 verwiesen.

Ferner berichtete der Oberbürgermeister der Stadtverordnetenversammlung am 06.05.2015 über die Thematik der Azubivergütungen in der Klinikum Ernst von Bergmann gemeinnützige GmbH.